

# RS Vwgh 1990/2/8 89/16/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1990

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 442;

## Rechtssatz

Für den Bereich des GGG kommt es auf Grund der in seinem § 18 Abs 2 Z 2 GGG gewählten Formulierung " ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung " auf die im Vergleich übernommenen Verpflichtungen an. Lautet ein Punkt des Vergleiches: " Das bestandene Dienstverhältnis wird im beiderseitigen Einvernehmen mit 19.3.1987 aufgelöst. ", so ist der Gegenstand dieses Punktes für sich allein noch keine Leistung bzw Verpflichtung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160057.X01

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)